

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

8/2018

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	30.01.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	13.02.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.02.2018	Zur Beschlussfassung

TOP **Bebauungsplan Nr. 70 "Westlich der Holdorfer Straße II" in Neuenkirchen hier: Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussempfehlung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird für den Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“ beschlossen.

Begründung

Außenbereiche können unter den Voraussetzungen des § 13 b BauGB in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten grundsätzlich die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“ ist der Vorlage beigelegt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an das angrenzende Wohnbaugebiet Nr. 63. In vorheriger Abstimmung mit der Politik sind in einem Teilbereich (WA-1) Gebäude mit bis zu vier Wohneinheiten zulässig. Der nördlich angrenzende Privatweg dient nicht der Erschließung der Baugrundstücke.

Sämtliche Stellungnahmen werden dem Rat zur Abwägung vorgelegt. Vor dem Satzungsbeschluss ist noch der städtebauliche Vertrag (sog. Erschließungsvertrag) durch den Rat zu beschließen.

Brockmann

Anlage
- Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 70